

Beschlussvorlage



Große Kreisstadt
HOCKENHEIM

Amt/ FB/ EB - Verfasser Fachbereich Organisation, IuK und zentraler Service - Frau Spahn	Az.	Datum 17.03.2022
--	-----	---------------------

Nr.
10/2022/234

Betreff:
Nachrücken einer Ersatzperson für Stadtrat Willi Keller in den Gemeinderat;
Feststellung eines Hinderungsgrundes der Bewerberin Frau Marlene Diehm

Beratungsfolge	zur	Sitzungstermin	Status
Gemeinderat	Beschlussfassung	27.04.2022	öffentlich

unter Einbeziehung von:

- Jugendgemeinderat Jugendbeirat/ Runder Tisch Lokale Agenda

Beschluss/ Antrag:

1. Der Gemeinderat stellt fest, dass die Bewerberin Marlene Diehm, wohnhaft in Hockenheim, gemäß § 31 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 26 Abs. 1 Satz 3 Kommunalwahlgesetz (KomWG) als nächste Ersatzperson für Stadtrat Willi Keller in den Gemeinderat nachrückt.
2. Der Gemeinderat stellt gemäß § 29 Abs. 5 GemO fest, dass gegen Frau Marlene Diehm kein Hinderungsgrund nach § 29 Abs. 1 GemO gegeben ist. Somit kann Marlene Diehm in den Gemeinderat nachrücken.

Sachverhalt:

Nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung sind fehlende Gemeinderäte durch Nachrücker für den Rest der Amtszeit zu ersetzen.

Nach dem Ableben von Stadtrat Willi Keller muss nun aus dem Wahlvorschlag der SPD-Fraktion eine Ersatzperson in den Gemeinderat nachrücken. Gem. § 31 Abs. 2 GemO rückt die als nächste Ersatzperson festgestellte Person nach. Nächste Ersatzperson ist nach § 26 Abs. 1 Satz 3 KomWG der Bewerber eines Wahlvorschlags, auf den kein Sitz im Gemeinderat entfällt und der die meisten Stimmen erhalten hat.

Aufgrund des Ergebnisses der Gemeinderatswahl vom 26. Mai 2019 und dessen Feststellung durch den Gemeindewahlausschuss erhielt Jochen John 2.823 Stimmen und die ihm drauffolgende Bewerberin Marlene Diehm 1.810 Stimmen.

Die Ersatzperson im Sinne des § 31 Abs. 2 GemO in Verbindung mit § 26 Abs. 1 Satz 3 KomWG rückt für Stadtrat Willi Keller in den Gemeinderat nach, sofern kein Hinderungsgrund nach § 29 Abs. 1 GemO vorliegt.

Da Jochen John in der Zwischenzeit nicht mehr in Hockenheim wohnhaft und somit kein Bürger Hockenhems ist, kann er gem. § 28 Abs. 1 GemO nicht mehr in den Gemeinderat nachrücken. Somit ist Frau Marlene Diehm nächste Ersatzperson im Sinne des § 31 Abs. 2 GemO in Verbindung mit § 26 Abs. 1 Satz 3 KomWG und rückt für Stadtrat Willi Keller in den

Gemeinderat nach, sofern kein Hinderungsgrund nach § 29 Abs. 1 GemO vorliegt.

Danach können Gemeinderäte nicht sein:

1. Beamte und Arbeitnehmer der Gemeinde
2. Beamte und Arbeitnehmer eines Gemeindeverwaltungsverbands, eines Nachbarschaftsverbands und eines Zweckverbands, dessen Mitglied die Gemeinde ist, sowie der erfüllenden Gemeinde einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft, der die Gemeinde angehört,
3. leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn die Gemeinde in einem beschließenden Kollegialorgan der Körperschaft mehr als die Hälfte der Stimmen hat, oder eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts, wenn die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert an dem Unternehmen beteiligt ist, oder einer selbstständigen Kommunalanstalt der Gemeinde oder einer gemeinsamen selbstständigen Kommunalanstalt, an der die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist,
4. Beamte und Arbeitnehmer einer Stiftung des öffentlichen Rechts, die von der Gemeinde verwaltet wird,
5. Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, der oberen und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind, sowie leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer der Gemeindeprüfungsanstalt.

Der Gemeinderat hat festzustellen, ob ein Hinderungsgrund gegeben ist und wird um Beschlussfassung gebeten.

OB	BM	FB-/Werkleitung	Verfasser/in